



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Kreisausschuss des
Wetteraukreises
Europaplatz
61169 Friedberg

Unser Zeichen: RPDA - Dez. I 16-33 f 02/2-2018/3
Dokument-Nr.: 2020/200379
Ihr Zeichen: 901-12/30-2019/20
Ihre Nachricht vom: 13. Januar 2020, 21. Januar 2020 und
18. März 2020
Ihr Ansprechpartner: Marlen Müller
Zimmernummer: 2.36
Telefon/ Fax: 06151 12 5409/ 06151 12 4610
E-Mail: marlen.mueller@rpda.hessen.de
Datum: 30. März 2020

**Kommunal- und Finanzaufsicht über den Wetteraukreis gemäß § 54 der Hessischen
Landkreisordnung (HKO) in Verbindung mit §§ 135 ff der Hessischen Gemeindeordnung
(HGO)**

**Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile der ersten Nachtragssatzung für das
Haushaltsjahr 2020**

Die Haushaltssatzung des Wetteraukreises für die Haushaltsjahre 2019 und 2020 wurde am 12. Dezember 2018 vom Kreistag beschlossen und mit Bericht vom 9. Januar 2019 am 15. Januar 2019 vorgelegt. Die Genehmigung der genehmigungspflichtigen Teile erfolgte am 4. April 2019.

Die erste Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wurde am 18. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossen und mit Bericht vom 13. Januar 2020 am 21. Januar 2020 zur Genehmigung vorgelegt. Ergänzende Unterlagen wurden letztmals am 18. März 2020 vorgelegt.

I. Genehmigung

Hiermit genehmige ich

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs (§ 92 Absatz 5 Nr. 2 HGO) gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 1 HGO;

Regierungspräsidium Darmstadt
Luisenplatz 2, Kollegengebäude
64283 Darmstadt

Internet:
www.rp-darmstadt.hessen.de

Servicezeiten:
Mo. – Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:
Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz



2. das am 18. Dezember 2019 vom Kreistag beschlossene Haushaltssicherungskonzept gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97a Nr. 2 HGO und § 92a Absatz 3 HGO;

3. den Gesamtbetrag der in § 2 der ersten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehenen Kredite in Höhe von 19.863.933 € - abzüglich der Kreditaufnahmen im Rahmen des Kommunalinvestitionsprogrammgesetzes (KIPG) in Höhe von 2.417.500 €, die gemäß § 11 Absatz 2 KIPG als genehmigt gelten – in Höhe von

17.446.433 €

(i. W.: „siebzehn Millionen vierhundertsechszehntausendvierhundertdreißig Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung um 9.255.390 € vermindert wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 4 und 103 Absatz 2 HGO;

4. den Gesamtbetrag der in § 3 der vorgenannten Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 2020 festgesetzten Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

46.153.100 €

(i. W.: „sechszehntausend Millionen einhundertdreißigtausendeinhundert Euro“),

der durch die erste Nachtragssatzung um 6.660.600 € erhöht wurde, gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 3 und 102 Absatz 4 HGO;

5. den in § 4 der vorgenannten ersten Nachtragssatzung unverändert festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

26.083.727 €

(i. W.: „sechszehntausend Millionen dreiundachtzigtausendsiebenhundertsechszehntausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Ziffer 5 und 105 Abs. 2 HGO.

6. die in § 2 des ersten Nachtrags zum Feststellungsbeschluss des Kreistages vom 18. Dezember 2019 für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ unverändert vorgesehenen Kredite in Höhe von

511.486 €

(i. W.: „fünfhundertelftausendvierhundertsechszehntausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 103 Abs. 2 HGO;

7. den in § 4 des o.g. ersten Nachtrags zum Feststellungsbeschluss für das Wirtschaftsjahr 2020 des Eigenbetriebes „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ unverändert vorgesehenen Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von

400.000 €

(i. W.: „vierhunderttausend Euro“)

gemäß § 52 Abs. 1 HKO i. V. m. § 115 Abs. 1 und 3 sowie § 105 Abs. 2 HGO.

Verpflichtungsermächtigungen werden beim Sondervermögen Eigenbetrieb „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ nicht veranschlagt.

Der Feststellungsbeschluss des Sondervermögens „Abfallwirtschaftsbetriebs des Wetteraukreises“ vom 12. Dezember 2018 wird nicht verändert.

II.

Feststellungen und Hinweise zur Haushaltslage

Die finanzielle Leistungsfähigkeit des Wetteraukreises ist als **gesichert** zu bezeichnen.

Im ersten Nachtrag zum Haushaltsjahr 2020 wird mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 10,4 Mio. € geplant. Auch in den Planungsjahren 2021 bis 2023 prognostiziert der Wetteraukreis durchgehend Überschüsse im ordentlichen Ergebnis.

Der erste Nachtrag zum Haushaltsjahr 2020 prognostiziert dagegen mit einem Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit in Höhe von 19,3 Mio. € und Zahlungsverpflichtungen aus der ordentlichen Tilgung in Höhe von 20,3 Mio. € eine hieraus resultierende Zahlungsmittellücke in Höhe von 1,0 Mio. €.

Der Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt nach § 92 Absatz 5 Nummer 2 HGO, wonach die Finanzierung der Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung durch den Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit zu gewährleisten ist, wird damit nicht dargestellt.

Gemäß Ziffer II. Nr. 2 des Finanzplanungserlasses vom 29. November 2019 ist daher für die Genehmigung des Einvernehmens des Hessischen Ministerium des Innern und für Sport (HMdIS) erforderlich.

Nach dem o. a. Erlass kommt die erforderliche Einvernehmenserteilung grundsätzlich in Betracht, sofern ausreichend Liquidität zur Vermeidung von Liquiditätskrediten vorhanden ist. Der Wetteraukreis weist anhand des am 21. Januar 2020 vorgelegten Liquiditätsberichts zu Beginn des Haushaltsjahres 2020 liquide Mittel in Höhe von 40,2 Mio. € aus. Unter Berücksichtigung der ausgewiesenen zweckgebundenen Liquidität in Höhe von 31,2 Mio. € und der nach § 106 Abs. 1 HGO vorzuhaltenden Liquiditätsreserve in Höhe von 7,4 Mio. € verfügt der Wetteraukreis über freie Liquidität in Höhe von 1,1 Mio. €.

Der Wetteraukreis verfügt damit über ausreichend ungebundene Liquidität zur Kompensation des Zahlungsmittelbedarfs 2020. Überjährige Liquiditätskredite werden demnach nicht benötigt.

Dies stellt der Wetteraukreis ebenfalls in dem nach § 92a Absatz 1 Nr. 1 erforderlichen Haushaltssicherungskonzept dar.

In den Planungsjahren 2021 und 2022 kann die ordentliche Tilgung aus dem Zahlungsmittelfluss aus laufender Verwaltungstätigkeit wieder finanziert werden. Die Vorgaben des § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO werden demnach in diesen Jahren wieder erfüllt. Den in diesen Jahren prognostizierten Überschüssen in Höhe von insgesamt 4,4 Mio. € steht die im Planungsjahr 2023 prognostizierte Zahlungsmittellücke in Höhe von 0,1 Mio. € gegenüber, welche nach aktueller Planung ebenfalls durch liquide Mittel kompensiert werden kann.

Die im ersten Nachtrag für das Haushaltsjahr 2020 erfolgte Absenkung des Hebesatzes der Kreisumlage um 2,00 v.H. auf 33,26 v.H. ist insbesondere im Hinblick auf die Plan-Ist Abweichungen seit Neuregelung des Kommunalen Finanzausgleichs (FAG) und die hieraus resultierenden Rücklagen und liquiden Mittel besonders zu begrüßen.

Der Wetteraukreis lässt hierdurch unter Beachtung des § 53 Absatz 2 HKO in Verbindung mit § 50 FAG die kreisangehörigen Kommunen, entsprechend dem System einer Umlagefinanzierung, unmittelbar an den Überschüssen partizipieren.

Ich weise diesbezüglich darauf hin, dass die Haushaltsansätze zukünftig, insbesondere im Hinblick auf die bedarfsgerechte Festsetzung des Hebesatzes der Kreisumlage, auch weiterhin kritisch zu überprüfen sind.

Auch der Hebesatz der Schulumlage konnte, gegenüber der ursprünglichen Planung durch den Nachtrag zum Haushaltsjahr 2020 um 0,92 v.H. gesenkt werden. Dies resultiert unter anderem aus den im Haushaltsjahr 2019, im Vergleich zu den Aufwendungen, höheren Erträgen aus der Schulumlage, welche nun ebenfalls den kreisangehörigen Kommunen angerechnet werden konnten.

Die Auszahlungen für Investitionen sind durch die erste Nachtragssatzung 2020 um 0,7 Mio. € auf einen Betrag in Höhe von 53,4 Mio. € gestiegen. Der Schwerpunkt der Investitionen liegt unverändert im Schulbereich.

Trotz der gestiegenen Investitionsauszahlungen, konnten die veranschlagten Kreditermächtigungen um 9,2 Mio. € reduziert werden. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt demnach teilweise durch vorhandene liquide Mittel. Dies entspricht vollumfänglich dem Nachrangigkeitsgrundsatz nach § 93 Absatz 3 HGO und ist ebenfalls zu begrüßen.

Die Genehmigung des Haushaltssicherungskonzeptes gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 2 HGO, 92a Absatz 3 HGO und die Genehmigung vom Abweichen von den Vorgaben zum Haushaltsausgleich in der Planung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit §§ 97a Nr. 1 HGO, 92 Absatz 5 HGO kann daher erteilt werden.

Das o.a. notwendige Einvernehmen des HMdIS wurde mit E-Mail vom 19. März 2020 erteilt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird im Vergleich zur ursprünglichen Planung unverändert auf 26,1 Mio. € festgesetzt. Die Notwendigkeit des Höchstbetrags der Liquiditätskredite wurde durch eine Liquiditätsplanung plausibel dargelegt.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde mit Beschluss vom 20. April 2019 aufgestellt und dem Kreistag schriftlich am 17. März 2020 zur Kenntnis gegeben.

Der erste Nachtrag des Erfolgsplans des Eigenbetriebs „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ schließt im Wirtschaftsjahr 2020 unverändert mit einem Defizit in Höhe von 142.369 € ab. Der ausgeglichene Vermögensplan weist ebenfalls unverändert ein Volumen in Höhe von 1.401.750 € aus. Die genehmigungspflichtigen Teile sind durch den ersten Nachtrag zum Beschluss über den Wirtschaftsplan 2020 nicht verändert worden.

Ungeachtet dessen weise ich darauf hin, dass zukünftig mit Beantragung der Genehmigung eine vollständige Vorlage der Unterlagen und Beschlussausfertigungen zu erfolgen hat.

IV. Bekanntgabe im Kreistag

Diese Verfügung ist dem Kreistag gemäß § 29 Absatz 3 HKO in geeigneter Weise zur Kenntnis zu geben.

V. Öffentliche Bekanntmachung

Um weitere Veranlassung gemäß § 52 Absatz 1 HKO in Verbindung mit § 97 Absatz 5 HGO wird gebeten. Die Genehmigung zum ersten Nachtrag des Wirtschaftsplans 2020 des Eigenbetriebs „Informationstechnologie des Wetteraukreises“ bedarf keiner öffentlichen Bekanntmachung.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgericht Gießen
Marburger Straße 4
35390 Gießen

erhoben werden.


Lindscheid
Regierungspräsidentin

